

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Grasellenbach für die Ortsteile Gras-Ellenbach, Hammelbach, Wahlen, Scharbach und Tromm

Auf Grund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach am 19.12.2024 die folgende 2. Änderungssatzung der Kurbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Grasellenbach wird in den nachstehenden Paragraphen geändert:

§ 9

Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht

- (1) Im Erhebungsgebiet gemäß § 2 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätzen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen, und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen, (Wohnungsgeber) verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Einrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden.
- (2) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, die Meldepflichten nach dieser Satzung einzuhalten sowie den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
- (3) Die hierfür vorgesehenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages der ortsfremden betragspflichtigen Person binnen 48 Stunden vom Wohnungsgeber der Gemeindeverwaltung zuzuleiten.
- (4) Ist der Wohnungsgeber selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (5) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist Bringschuld.

- (6) Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Gemeindekasse abzuliefern.
- (7) Der Wohnungsgeber kann sich mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht gemäß dieser Satzung sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 8 Abs. 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage der Gemeindeverwaltung bedienen.
- (8) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurbeitragsatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grasellenbach, den 30.12.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grasellenbach

Röth, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Grasellenbach für die Ortsteile Gras-Ellenbach, Hammelbach, Wahlen, Scharbach und Tromm

Auf Grund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach am 19.12.2024 die folgende 2. Änderungssatzung der Kurbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Grasellenbach wird in den nachstehenden Paragraphen geändert:

§ 9

Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht

- (1) Im Erhebungsgebiet gemäß § 2 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätzen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen, und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen, (Wohnungsgeber) verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Einrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden.
- (2) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, die Meldepflichten nach dieser Satzung einzuhalten sowie den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
- (3) Die hierfür vorgesehenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages der ortsfremden betragspflichtigen Person binnen 48 Stunden vom Wohnungsgeber der Gemeindeverwaltung zuzuleiten.
- (4) Ist der Wohnungsgeber selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (5) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist Bringschuld.

- (6) Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Gemeindekasse abzuliefern.
- (7) Der Wohnungsgeber kann sich mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht gemäß dieser Satzung sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 8 Abs. 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage der Gemeindeverwaltung bedienen.
- (8) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurbeitragsatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grasellenbach, den 30.12.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grasellenbach

Röth, Bürgermeister